

## FAMULATURMERKBLATT 2

über die Bestimmungen der

### Famulatur

gemäß § 7 Approbationsordnung für Ärzte  
vom 27. Juni 2002 (in Fassung der Novelle vom 17.07.2012)  
- Neuregelung mit Hausarztfamulatur-

Auskunft erteilen:	Herr Krause Frau Jörgensen	Telefon: (0431) 988 - 5574 - 5591	E-Mail: Peter.Krause@lasd.landsh.de Gesa.Joergensen@lasd.landsh.de
--------------------	-------------------------------	--------------------------------------	---

### Wichtig

Die Änderung der Approbationsordnung hat auch Auswirkungen auf die Ableistung der Famulaturen gem. § 7 ÄAppO. Zwingend vorgesehen ist nunmehr eine einmonatige (=30 Kalendertage) **Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung**. Mit dieser Änderung ist bezweckt, dass die Studierenden zur Stärkung der Allgemeinmedizin bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Studiums Einrichtungen der primärärztlichen Versorgung kennenlernen.

Die Neuregelung betrifft Studierende, die im **Frühjahrsdurchgang 2013 oder später** den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ablegen. Studierende, die den Ersten Abschnitt vor diesem Zeitpunkt bereits bestanden haben, sind von der Neuregelung grundsätzlich befreit (zur neuen gesetzlichen Übergangsregelung informieren Sie sich bitte auf unserem **Basismerkblatt**).

### Erläuterungen zu den im Anhang abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen:

#### I. Ausbildungsstätten

##### A. Geeignete Ausbildungseinrichtungen für die Famulatur gem.§ 7 Abs.2 Nr.1 und 2:

Generell geeignet sind Einrichtungen der **ambulanten Krankenversorgung**, die ärztlich geleitet werden und geeignete **ärztliche Praxen** (Praxisfamulatur gem. § 7 Abs. 2 Nr.1 ÄAppO) sowie **Krankenhäuser** oder **stationäre Rehabilitationsreinrichtungen** (Krankenhausfamulatur gem. § 7 Abs. 2 Nr.2 ÄAppO). Wichtig: Rehabilitationseinrichtungen können nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung unter ärztlicher Leitung mit stationär aufgenommenen Patienten erfolgt und ein mit

einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand besteht (ggf. detaillierte Tätigkeitsbeschreibung erforderlich).

Famulaturen in der **Ambulanz einer Klinik** gelten als Praxisfamulatur.

Famulaturen in den Bereichen der **Anästhesiologie und Radiologie** im Bereich eines Krankenhauses werden grundsätzlich als **Krankenhausfamulatur** gewertet. Anrechnung als **Praxisfamulatur** erfolgt nur bei Tätigkeiten ausschließlich in der Ambulanz eines Krankenhauses bzw. in einer Praxis. Dies muss aus der Famulaturbescheinigung eindeutig hervorgehen.

## **B. Famulatur in einer Einrichtung der Hausärztlichen Versorgung gem. § 7 Abs.2 Nr.3:**

An der hausärztlichen Versorgung nehmen gem. § 73 Abs.1a SGB V ausschließlich folgende Ärzte teil:

Allgemeinärzte +

1. Kinderärzte (Facharzt für Kinder- u. Jugendmedizin)
2. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnungen, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
3. Ärzte, die nach § 95a Abs.4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind („Praktische Ärzte“) und
4. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Wichtig: die Famulatur in der Hausärztlichen Versorgung ist aufgrund der Besonderheiten des deutschen Gesundheitssystems zwingend im Inland abzuleisten. Famulaturen in ausländischen Praxen können nur als Famulatur nach Abs.2 Nr. 1 anerkannt werden, nicht aber als Hausarztfamulatur!

In **Sanbereichen der Bundeswehr** abgeleistete Famulaturen werden **nicht mehr** als **Hausarztfamulatur in diesem Sinne** anerkannt. Dies gilt aber nicht für Famulaturen, die vor dem 01.08.15 abgeleistet wurden. Die Anerkennung als Praxis-/Ambulanzfamulatur ist weiterhin möglich.

**Hier nicht genannte Einrichtungen sind grundsätzlich nicht möglich! In Zweifelsfällen bitte immer vorher nachfragen.**

## **C. „Wahlfamulaturen“:**

Eine ausdrückliche Wahlfamulatur ist nach der Novelle 2012 **nicht** mehr vorgesehen! Um bestimmte nicht unmittelbar der Patienten-u. Krankenversorgung dienende Einrichtungen nicht völlig auszuschließen, wird die Möglichkeit einer Anerkennung im Rahmen des **Abs.2 Nr. 1 (Praxis- / Ambulanzfamulatur)** offengehalten, soweit ein klinischer Bezug zur Patienten-u. Krankenversorgung vorhanden ist. Dies betrifft folgende Bereiche: öffentlicher Gesundheitsdienst-Gesundheitsamt (vorher Kontaktaufnahme mit dem LPA erforderlich), Immunologie, Pharmakologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Hygiene, klinische Chemie/Hämatologie, Institute für Rechts - und Verkehrsmedizin, Institute für Labormedizin, Pathologische Institute, Institute für Physiologie, Zahnärztliche Praxen, Einsätze unter ständiger Anwesenheit eines Notarztes, arbeitsmedizinische Tätigkeit beim Betriebsarzt.

**Bei hier nicht genannten Einrichtungen bitte vorher unbedingt nachfragen!**

Wichtig: Famulaturzeiten in einem dieser Bereiche werden weder auf die Krankenhausfamulatur nach Abs.2 Nr. 2 noch auf die Hausarztfamulatur nach Abs.2 Nr. 3 angerechnet! Daher sind Famulaturen in den genannten Bereichen nur bis zu 30 Tagen möglich.

#### **D. Nicht geeignete Ausbildungseinrichtungen:**

Tätigkeiten in folgenden Bereichen können **generell nicht als Famulatur, auch nicht als „Wahlfamulatur“** anerkannt werden: Anatomie, Biochemie, Medizinische Informatik, Arbeitsmedizinischer Dienst, medizinischer Dienst der Krankenkassen, Einsatzfahrten im Rettungswagen, Verfahren außerhalb der Schulmedizin (Traditionelle Chinesische Medizin etc).

### **II. Zusammensetzung und Berechnung (siehe auch Checkliste auf S. 3)**

Die Famulaturbescheinigungen werden kalendertageweise ausgezählt. Kalendertage im direkten Anschluss an das Famulaturende werden mitgezählt, wenn sie wegen Wochenenden oder gesetzlicher Feiertage in Schleswig-Holstein ohnehin arbeitsfrei gewesen wären (d.h. Montag bis Freitag der darauffolgenden Woche sind wegen des mitgezählten Wochenendes 14 Tage).

**Die Gesamtfamulatur beträgt 4 Monate. Achtung: der Begriff Monat wird pauschal mit 30 Kalendertagen berechnet.** Daraus ergibt sich, dass insgesamt **120 Kalendertage** - einschließlich Wochenenden und gesetzlicher Feiertage in Schleswig-Holstein – nachzuweisen sind.

**Bitte rechnen Sie in Tagen, nicht in Wochen, dies führt erfahrungsgemäß zu Fehlern (4 Wochen ungleich 1 Monat, da nur 28 Tage !!!)**

Die Gesamtfamulatur beinhaltet eine **Famulatur in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung** von **insgesamt mindestens 60 Tagen**, eine **Famulatur in einer Praxis, Ambulanz eines Krankenhauses (oder einer in Absatz C genannten Einrichtung)** von **insgesamt mindestens 30 Tagen** und einer Famulatur in der **hausärztlichen Versorgung** von **insgesamt mindestens 30 Tagen**.

Die Mindestdauer einer Famulatureinheit beträgt **14 Kalendertage**. Über die Mindestdauer von 14 Tagen hinaus wird jeder bescheinigte Zeitraum anerkannt. Eine Splittung in 14-tägige Abschnitte ist so oft möglich wie Sie wollen – bitte achten Sie aber darauf, dass Sie insgesamt auf die Mindestzeiten kommen!

### **III. Vorlage der Bescheinigungen**

Nach Abschluss der Gesamtfamulatur sind die Bescheinigungen **möglichst frühzeitig vor der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (ÄAppO 2012)** dem Landesprüfungsamt zur Durchsicht vorzulegen. Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit und entlastet das Anmeldeverfahren. **Im Rahmen dieser Vorabprüfung ist zwingend auch eine Kopie des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt vorzulegen.** Famulaturbescheinigungen in ausländischer Sprache können vielfach nur anerkannt werden, wenn sie zusammen mit einer **in Deutschland** gefertigten amtlichen Übersetzung vorgelegt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig, inwieweit eine Übersetzung erforderlich ist. Mehrsprachige Famulaturbescheinigungsformulare sind bei uns erhältlich.

**Famulaturen sind nur in der offiziell vorlesungsfreien Zeit zulässig** (zwischen Vorlesungsende und Vorlesungsbeginn). Zu früh begonnene Famulaturen werden entweder nicht oder nur teilweise anerkannt. Das Vorlesungsende fällt nicht zwingend mit dem Ende der Klausurenwoche überein! Die offiziellen Zeiten finden Sie auf der Homepage Ihrer Universität.

#### **IV. Checkliste**

Eine vollständig und ordnungsgemäß abgeleistete Famulatur liegt **nur** vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Insgesamt mindestens 120 Kalendertage (Wochenenden/Feiertage innerhalb der Famulaturzeit und im direkten Anschluss an das Famulaturende werden mitgezählt),
- darin enthalten mindestens 30 Tage Praxis oder Ambulanz (hier auch „Wahlfamulatur“),
- mindestens 60 Tage Krankenhaus oder stationäre Rehabilitationseinrichtung,
- mindestens 30 Tage in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (nur Inland!)
- Jede einzelne Famulatureinheit beträgt mindestens 14 Kalendertage.
- Die Famulatur ist einer geeigneten Ausbildungsstelle und in einem geeigneten Fachbereich absolviert worden.
- Die Famulaturzeit liegt innerhalb der offiziell vorlesungsfreien Zeit (vgl. Homepage der Uni)

Bitte richten Sie Ihre Famulaturplanung nach den genannten Punkten aus.

#### **Gesetzestext (mit Änderungen ab 01.10.2013 und 01.01.2014):**

##### § 7:

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

(2) Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,

2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und

3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

(3) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenpflege oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

(4) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Abs.2 Satz 1 Nr.4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen

Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen (siehe S. 4).

### Anlage 6

(zu § 7 Abs. 4 Satz 2)

Zeugnis

über die Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin ..... geboren am

.....

in ..... ist nach

bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vom

..... bis zum .....

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig  
gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

.....

.....

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

unterbrochen worden vom .....

bis zum .....

nicht unterbrochen worden.

....., den .....

.....

(Bezeichnung der Einrichtung,

bei öffentlicher Stelle Siegel)

.....

(Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärzte)

### Nur für die Hausarztfamulatur:

#### **Zusatzblatt für die Hausarztfamulatur gem. § 7 Abs.2 Nr. 3 ÄAppO:**

(Die Bescheinigung nach Anlage 6 ist für den Nachweis der Hausarztfamulatur nur zusammen mit diesem Zusatzblatt gültig!)

An der hausärztlichen Versorgung nehmen gem. § 73 Abs.1a SGB V folgende Ärzte teil:

1. Allgemeinärzte
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnungen, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
4. Ärzte, die nach § 95a Abs.4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Ich bestätige, dass ich zur hausärztlichen Versorgung zugelassen bin.

.....  
(Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärzte)

Stempel